

RALF MÖBIUS

LL.M. Rechtsinformatik
RECHTSANWALT

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover
Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle

**Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover**

Telefon 0511 / 844 35 35

0171 / 788 35 35

0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44

e - mail ralfmoebius@gmx.de

ralfmoebius@freenet.de

www.rechtsanwaltmoebius.de

www.internet-recht-online.de

Stadtsparkasse Hannover

BLZ 250 501 80

Kto. 176 320

7-668/2003

Berufsrechtsbeschwerde [REDACTED]

Hannover, den 05.11.2003

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. [REDACTED],

zur Berufsrechtsbeschwerde des Kollegen [REDACTED] vom 09.10.2003 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Im dem Rechtsstreit Tuengler vs. [REDACTED], Az.: 315 O 377/03, LG Hamburg, habe ich ausschließlich Pressevertreter von dem Rechtsstreit um die Domain "schaumburg-lippe.de" informiert, in dem ich Pressevertretern zu den über meine Website "rechtsanwaltmoebius.de" und dort nur über zwei Paßwörter, nämlich "Presse" und "vertraulich", erreichbaren Dateien/Schriftsätzen den Zugang ermöglicht habe. Die Parteien waren im Anschreiben nicht genannt:

Das Anschreiben an die Pressevertreter lautete wie folgt:

PRESSEMITTEILUNG DER KANZLEI MÖBIUS

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts eines Prozesses um die Domain www.schaumburg-lippe.de erlaube ich mir auf diesem Wege, Sie darüber zu informieren.

Der Kläger ist überörtlich bekannt, so daß ich davon ausgehe, daß Ihrerseits Interesse an einer Berichterstattung besteht.

Nähere Informationen finden Sie auf meiner Website unter

www.rechtsanwaltmoebius.de/presse.html

Das Benutzerprofil lautet: Presse
Das Kennwort lautet: vertraulich

Ich bitte Benutzerprofil und Kennwort vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Informationsberichterstattung zu benutzen.

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Ralf Möbius
LL.M. Rechtsinformatik
Wolfenbütteler Straße 1 A
D - 30519 Hannover

Tel.: 0511 - 844 35 35
Tel.: 0171 - 788 35 35
Tel.: 0700 - RMOEBIUS
Fax. 0511 - 844 35 44

e-mail: ralfmoebius@gmx.de
e-mail: ralfmoebius@freenet.de
www.rechtsanwaltmoebius.de
www.internet-recht-online.de

2. Die vorgerichtliche Abmahnung des Kollegen [REDACTED], meine Antwort darauf, als auch Klage und Replik sowie die Ladung waren jeweils auf der ersten und der letzten Seite zusätzlich mit dem bei der Erstellung von pdf-Dateien verfügbaren elektronischen und in roter Farbe hervorgehobenen Standardstempel "Nur für den internen Gebrauch" versehen.

3. Damit waren die Dateien nur Pressevertretern über die für sich sprechenden Kennwörter "Presse" und "vertraulich" zugänglich, die überdies mit gesondertem Anschreiben darauf hingewiesen wurden, die Daten vertraulich zu behandeln und nur im Sinne einer Informationsberichterstattung zu benutzen. Schließlich war jedes Schreiben mit einem Stempel "Nur für den internen Gebrauch" versehen, so daß die Schriftsätze weder öffentlich zugänglich gemacht waren und davon ausgegangen werden muß, daß das der Presse mehrfach als vertraulich gekennzeichnete Material auch nur presseintern verwendet wurde.

4. Mit Schreiben vom 07.10.2003 wurde ich vom Kollegen [REDACTED] darüber in Kenntnis gesetzt, daß er sich im Besitz der beiden Paßwörter befände, Anlage 1 .

5. Mit Schreiben vom 09.10.2003 habe ich dem Kollegen [REDACTED] angesichts der offensichtlich rechtswidrigen Überwindung des doppelten Paßwortschutzes durch Dritte mitgeteilt, daß ich die durch ihn angesprochenen Dateien umgehend aus dem Internet genommen habe, um angesichts dieses Rechtsbruchs einen Datenmißbrauch zu verhindern, Anlage 2 . Damit wurde meinerseits unverzüglich auf den Rechtsbruch Dritter reagiert.

6. Mit Schreiben vom 15.10.2003 wurde der Kollege [REDACTED] aufgefordert, mitzuteilen, auf welche Weise er an die Paßwörter gelangt sei, weil Dritte offensichtlich unbefugt Daten ausgespäht hatten, die in aller Form ersichtlich nur für die Presse bestimmt waren und gegen unberechtigten Zugang durch zwei Paßwörter gesichert waren, § 202a StGB, Anlage 3. Diese Tatsache war dem Kollegen [REDACTED] auch bekannt, wie sich aus seinem Schreiben vom 07.10.2003, Anlage 1, ergibt, weil ihm vermutlich von Dritten die Paßwörter bekannt gegeben worden sind, welche die Schriftsätze gegen unberechtigten Zugang sicherten.

7. Eine rechtliche Bewertung der Angelegenheit nehme ich wie folgt vor:

a) Es handelt sich auch nach der Aussage des Kollegen [REDACTED] um ein "Allerwelts-Domainstreitigkeitsverfahren", weshalb der Schutz eines Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten - anders als in Strafverfahren oder der Öffentlichkeit entzogenen Zivilverfahren - nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen kann.

b) Die Verschwiegenheit gem. § 43 a Abs. 1 BRAO schuldet der Rechtsanwalt persönlich nur der eigenen Partei und nicht Dritten. Herr Tuengler war mit der Übermittlung der Schriftsätze ausschließlich an Pressevertreter einverstanden.

c) Ein unsachliches Verhalten gem. § 43 a Abs. 2 BRAO kann in der Übermittlung der Schriftsätze ausschließlich an Pressevertreter nicht gesehen werden. Das Gegenteil ist der Fall, da die Information unkommentiert die Perspektive beider Parteien ohne einseitige Wertung enthält und die so informierte Presse ausschließlich sachlich unterrichtet wurde.

d) Ein unsachliches Verhalten liegt auch nicht darin, die Presse in der denkbar sachlichsten Weise über das vorliegende Verfahren überhaupt zu informieren:

aa) Es ist ein legitimes Anliegen der Öffentlichkeit, über öffentliche Prozesse im Sinne des § 169 GVG durch die Presse informiert zu werden. In Zivilsachen gilt der Grundsatz der mündlichen Verhandlung, § 128 Abs. 1 ZPO. Die Bezugnahme auf gewechselte Schriftsätze schränkt die Öffentlichkeit der Verhandlung faktisch ein, so daß eine freie und kompetente Berichterstattung durch die Presse eine Vorabinformation erfordert. Dies in angemessener Form zu gewährleisten ist eine Aufgabe der Rechtspflege, zu deren unabhängigen Organen auch der Rechtsanwalt gehört.

bb) Während § 3 Nds. Pressegesetz die öffentliche Aufgabe der Presse dahingehend definiert, sich Nachrichten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu beschaffen und zu diese zu verbreiten, besteht eine unmittelbare Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften gem. § 4 Nds. Pressegesetz nur für Behörden. Unberührt davon bleibt das Recht des Anwalts, an dieser öffentlichen Aufgabe der Presse mitzuwirken, sofern das Berufsrecht dem nicht entgegensteht und analog zu dem Katalog des § 4 Abs. 2 Nds. Pressegesetz das Verfahren nicht vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, Geheimhaltungsvorschriften den Auskünften nicht entgegenstehen und schutzwürdige private Interessen nicht betroffen sind. Derartiges war im vorliegenden Fall nicht zu befürchten.

cc) Berufsrechtliche Belange sind abseits der pauschalen Behauptung des Kollegen Graf von Kalkreuth wie oben ausgeführt jedenfalls nicht tangiert. Auch im weiteren Sinne kann sich aus berufsrechtlichen Aspekten keine Einschränkung des Rechtsanwalts zur Befugnis der Informationsübermittlung an die Presse ergeben. Zwar gehört § 43 BRAO zu den allgemeinen Gesetzen, die gemäß Art. 5 Abs. 2 GG das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken. Allerdings führt die im vorliegenden Fall angesichts der Öffentlichkeit des Verfahrens gem. § 169 GVG und angesichts eines Streites lediglich um eine Domain gebotene Abwägung der Freiheit des Rechtsanwalts, die Presse zwecks gebotener Berichterstattung sachlich zu unterrichten und der erst damit gegebenen Möglichkeit der Presse, in angemessener Form zu berichten, mit den Interessen der Gegenpartei, der Öffentlichkeit deren Beteiligung an einem "Allerweltsverfahren" zu verschweigen, nicht dazu, letzteres höher zu bewerten. Schließlich wäre andernfalls nicht nur das Recht des Anwalts, die Presse in sachlicher Form zu unterrichten, betroffen, sondern mittelbar die Pressefreiheit dadurch berührt, daß ein Informationsfluß durch eines der unabhängigen Organe der Rechtspflege ausscheiden müßte

dd) Diesbezüglich erlaube ich mir die Beifügung eines aktuellen Beispiels für den Informationsfluß zwischen Rechtspflege und Presse, welches mir angesichts dieser Angelegenheit besonders aufgefallen ist und in dem die Rechte des Kollegen angesichts der Berichterstattung über ein laufendes Strafverfahren in einer durchaus bedenklichen Art und

Weise betroffen werden, die weit jenseits der hier betroffenen Interessen liegen, Anlage 4. Der betroffene Kollege hatte dort wegen Urlaubsabwesenheit nicht einmal die Möglichkeit, sich zu äußern, während es sich vorliegend um einen gewöhnlichen Zivilrechtsstreit geht, über den unter Beachtung der Ausgewogenheit durch Übermittlung der unverfälschten Positionen sachlich und angemessen berichtet wurde, Anlagen 5,6,7.

e) Eine berufswidrige Übermittlung der Information an die Presse kann auch nicht darin gesehen werden, daß die betreffenden Schriftsätze im Internet mit doppeltem Paßwortschutz bereitgehalten wurden, weil auch in anderer Form übermittelte Informationen kopiert und entgegen ihrer Bestimmung vom Adressaten weitergegeben werden können und insoweit eine Unterrichtung der Presse dann überhaupt unzulässig werden würde und im vorliegenden Fall bei Kenntnis der Umgehung des Paßwortschutzes die Daten sofort aus dem Netz entfernt wurden. Ob zur Weitergabe an Dritte nicht vorgesehene gedruckte Schriftsätze oder Dateien kopiert werden könnten, spielt im Ergebnis auch keine Rolle.

Dass mangels Werkcharakter der betroffenen Schriftsätze tatsächlich keine Urheberrechte verletzt wurden und insoweit mangels Rechtsbruch keine Berufswidrigkeit vorliegt, bedarf angesichts der Entscheidung des BGH vom 17.04.1986, I ZR 213/83, keiner näheren Erläuterung, da lediglich eine zweiseitige Abmahnung und eine fünfseitige wissenschaftlich unbrauchbare Klage vorlag.

f) Wie der Kollege an die von Unbekannten rechtswidrig erlangten Paßwörter gekommen ist, die jedenfalls erkennbar weder für Dritte noch für ihn selbst bestimmt waren, wird die Strafverfolgungsbehörden zu interessieren haben, die der vom Unterzeichner veranlaßten Strafanzeige nachgehen. Eine Berufsrechtsbeschwerde meinerseits wegen der bislang noch unklaren Rolle des Kollegen [REDACTED] hinsichtlich des Ausspähens von Daten gem. § 202 a Strafgesetzbuch behalte ich mir wegen des noch ausstehenden Ermittlungsergebnisses ausdrücklich vor.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ralf Möbius, LL.M.
Rechtsinformatik
Rechtsanwalt